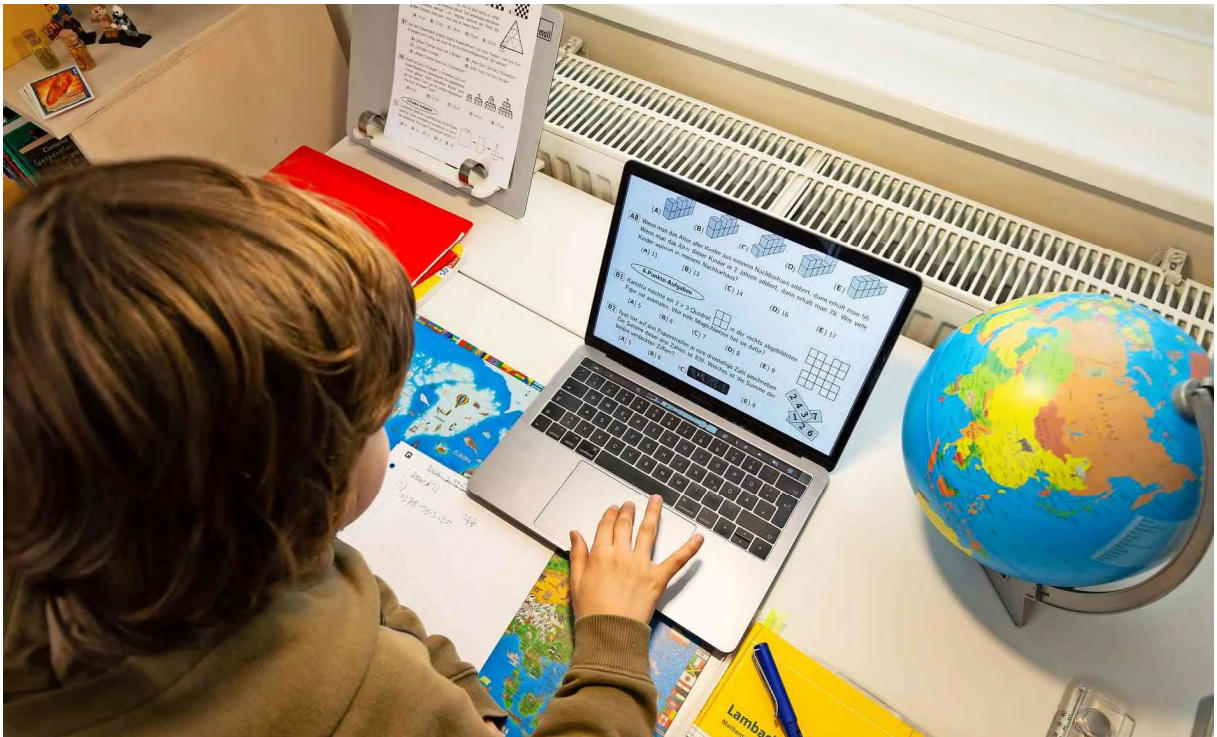




CORONAVIRUS – Häufige Fragen

FAQ ZUM FERNUNTERRICHT DER VOLKSSCHULE FÜR ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE Phase II vom 27. April bis 10. Mai 2020



Stans, 20. April 2020

Inhalt

1	Ausgangslage – neues Coronavirus	4
2	Allgemeine Fragen.....	4
2.1	Welche Schulen sind vom Verbot des Präsenzunterrichts betroffen?	4
2.2	Werden spezielle Angebote aufrechterhalten?.....	4
3	Fernunterricht und Unterrichtsfragen	4
3.1	Wie wird der Fernunterricht gestaltet?	4
3.2	Besteht eine Pflicht für die Schülerinnen und Schüler auch zu Hause zu arbeiten?	4
3.3	Wie werden die Schülerinnen und Schüler über die Arbeitsaufträge informiert?	5
3.4	Dürfen die Schülerinnen und Schüler gestaffelt in die Schule beordert werden, um den Fernunterricht zu organisieren?	5
3.5	Wer legt fest, woran gearbeitet wird?.....	5
3.6	Welche Referenzzeiten gelten im Fernunterricht?	5
3.7	Wie kann das Coaching der Abschlussarbeiten im Projektunterricht aussehen?	5
3.8	Dürfen Schnupperlehren durchgeführt werden?	5
3.9	Wie wird mit den Stellwerktests umgegangen?.....	6
3.10	Werden die ASDEMA-Tests durchgeführt?.....	6
3.11	Welche Regelungen gelten für Prüfungen, Promotion und Zeugnis?	6
3.12	Beurteilung. Zeugnis.....	6
3.13	Wie wird die Chancengerechtigkeit im Fernunterricht sichergestellt?.....	6
4	Lehrpersonen.....	7
4.1	Was ist der Auftrag des Lehrpersonals? Welche Präsenzen und Verpflichtungen gelten?	7
4.2	Was geschieht, wenn Schülerinnen oder Schüler Aufträge verweigern?.....	7
4.3	Finden Elterngespräche statt?	7
4.4	Wie ist der Umgang mit Familien ohne Internetzugang?.....	7
5	Eltern	7
5.1	Welche Verpflichtung haben die Eltern?	7
5.2	Gesund auch zu Hause	7
6	Betreuungsangebot.....	8
6.1	Müssen die Gemeinden ein Betreuungsangebot sicherstellen?	8
6.2	An wen richtet sich das Betreuungsangebot?	8
6.3	Wie viele Kinder dürfen sich gleichzeitig in einem Raum aufhalten?.....	8
6.4	Wer hilft den Eltern weiter bei Fragen zum Unterrichtsstoff?.....	8
6.5	Wer hilft den Eltern weiter bei der Gestaltung des Tagesablaufs?	8
6.6	Wer hilft den Eltern weiter bei erzieherischen und disziplinarischen Problemen zu Hause?	8
7	Schuldienste	8
7.1	Finden schulpsychologische Abklärungen und Gespräche statt?.....	8
8	Verschiedenes	9

8.1	Gilt das Schuljahr 2019/20 als vollwertig?.....	9
8.2	Ferien und Feiertage	9

1 Ausgangslage – neues Corona Virus

Das vorliegende Papier gibt Auskunft über häufig gestellte Fragen rund um den Fernunterricht und das Betreuungsangebot sowie weitere Themen und ersetzt das FAQ-Papier vom 27. März 2020.

Die Schweiz befindet sich nach wie vor in einer ausserordentlichen Lage. Die Zahl der Erkrankungen nimmt rasch zu.

Die Seite <https://www.bag.admin.ch/> informiert die gesamte Schweiz über die aktuellsten Entwicklungen.

Der Bundesrat hat den Präsenzunterricht an allen Schulen des Landes vom 16. März bis zum 10. Mai 2020 verboten. In dieser ausserordentlichen Lage sind die Schulen und die Eltern stark gefordert. Mit vereinten Kräften aber können die Ansprüche bewältigt werden, die sich unserem Bildungswesen stellen.

Es soll als Orientierung dienen und hilft mit, eine einheitliche Praxis anzugehen. Die Schulen vor Ort mit Schulleitungen und Lehrpersonen sind weiterhin die Ansprechpartner für Schulfragen.

2 Allgemeine Fragen

2.1 Welche Schulen sind vom Verbot des Präsenzunterrichts betroffen?

Das Verbot gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen aller Stufen der Volksschule bis zum 10. Mai 2020. Auch die Schulbibliotheken und Musikschulen sind geschlossen. Es sind keine Ausnahmen möglich.

2.2 Werden spezielle Angebote aufrechterhalten?

Verboten ist jeglicher Präsenzunterricht bis zum 10. Mai 2020. Neben dem ordentlichen Schulunterricht auf allen Schulstufen betrifft dies beispielweise auch spezielle Angebote wie Therapien oder Deutsch als Zweitsprache.

3 Fernunterricht und Unterrichtsfragen

3.1 Wie wird der Fernunterricht gestaltet?

Bis zur Öffnung der Schule stellen die Lehrpersonen den Kindern und Jugendlichen Lernmaterialien zur Verfügung und erteilen stufengerechte Arbeitsaufträge. Die Arbeitsaufträge müssen von den Schülerinnen und Schülern selbständig bearbeitet werden können. Für den Fernunterricht stehen den Schulen nebst den obligatorischen Lehrmitteln viele online-Lernmaterialien von diversen Anbietern und Lehrmittelverlagen zur Verfügung.

3.2 Besteht eine Pflicht für die Schülerinnen und Schüler auch zu Hause zu arbeiten?

Der Bundesrat hat lediglich den Präsenzunterricht verboten. Es besteht also weiterhin die Schulpflicht und die Schule hat somit weiterhin den Auftrag, die Bildungsziele gemäss Lehrplan zu erreichen.

3.3 Wie werden die Schülerinnen und Schüler über die Arbeitsaufträge informiert?

Dies festzulegen ist Aufgabe der Schule vor Ort. Sie ist dafür zuständig, den Kontakt sowohl mit den Schülerinnen und Schülern wie auch mit deren Erziehungsberechtigten bis zum Start des Präsenzunterrichts aufrechtzuerhalten. Welche Informationskanäle dazu genutzt werden (E-Mail, Telefon, Website, Briefversand, andere) liegt in der Kompetenz der Schule. Wichtig ist, dass alle Familien erreicht werden.

3.4 Dürfen die Schülerinnen und Schüler gestaffelt in die Schule beordert werden, um den Fernunterricht zu organisieren?

Es ist nach wie vor möglich, die Schülerinnen und Schüler gestaffelt in die Schule zu beordern, um den Fernunterricht zu organisieren. Es gelten die Verhaltensweisungen des BAG: Vor allem ist der Abstand jederzeit einzuhalten!

3.5 Wer legt fest, woran gearbeitet wird?

Es gilt weiterhin der Lehrplan 21. Bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte ist die Methodenfreiheit der Lehrpersonen auch im Fernunterricht gewährleistet. Sie können am besten einschätzen, was die Schülerinnen und Schüler leisten können. Wichtig ist die individuelle Begleitung der Schülerinnen und Schüler und die regelmässige Kommunikation, auch mit den Eltern. Es ist wichtig, dass die Lücken im Stoff nicht zu gross werden. Grundsätzlich soll die Volksschule eine ganzheitliche Bildung nach Lehrplan 21 in allen Fachbereichen vermitteln.

3.6 Welche Referenzzeiten gelten im Fernunterricht?

Die aktive Zeit der Beschäftigung mit schulischen Materialien im Fernunterricht und notabene alleine zu Hause sollte stufen- und altersgerecht sein. Abgestuft nach Zyklus ist für die tägliche Gesamtarbeitszeit in etwa Folgendes vorzusehen, wobei eine vernünftige Verteilung über den Tag zu beachten ist:

Zyklus 1	Kindergarten	nach Möglichkeit einzelne, spielerische Aufgaben
Zyklus 1	Unterstufe	1 – 2 Stunden
Zyklus 2	Mittelstufe I und II	2 – 3 Stunden
Zyklus 3	Sek I	3 – 5 Stunden

3.7 Wie kann das Coaching der Abschlussarbeiten im Projektunterricht aussehen?

Das Coaching von Lernenden an Abschlussarbeiten hat ohne physische Präsenz stattzufinden. Dieses kann über technische Hilfsmittel in der Regel problemlos sichergestellt werden. Es sind die Rahmenbedingungen mit den Lernenden zu klären (Abgaben, Meilensteine, Art der Produkte).

3.8 Dürfen Schnupperlehren durchgeführt werden?

Der Entscheid über eine Schnupperlehre wird vom Betrieb und dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern gefällt.

Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass es aktuell schwierig sein wird, eine Schnupperlehre zu finden.

Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und *social distancing* (Abstand halten) müssen eingehalten werden.

3.9 Wie wird mit den Stellwerktests umgegangen?

Während des Fernunterrichts können bis zum 10. Mai keine Stellwerktests durchgeführt werden. In der Zeit ab 11. Mai bis 26. Juni 2020 werden die Stellwerktests der 8. und 9. Klasse wie gewohnt im Klassenrahmen und den regulären Vorgaben absolviert.

3.10 Werden die ASDEMA-Tests durchgeführt?

Der Kanton Nidwalden kennt seit 2015 die ASDEMA-Testreihe. Ursprünglich war diese in der letzten Mai- und ersten Juni-Woche 2020 geplant. Um eine Standortbestimmung sicherzustellen, werden die Tests in der Woche vom 22. bis 26. Juni 2020 durchgeführt. Die Planung der ASDEMA-Testreihe betrifft die zweiten, vierten und sechsten Klassen der Primarschule. Sämtliche Informationen (inkl. Elternbrief) sind auf www.nw.ch unter dem Stichwort ASDEMA aufgeschaltet.

3.11 Welche Regelungen gelten für Prüfungen, Promotion und Zeugnis?

Die alles bestimmende Frage der schulischen Beurteilung ist ableitbar vom jeweiligen Ziel der Schulstufe:

- Kindergarten: Schulbereitschaft
- Primarschule: Anschluss an die jeweils nächste Klassenstufe sowie Übertritt in die Oberstufe oder ins Gymnasium
- Orientierungsschule: Abschluss des Berufswahlprozesses und Vertragsabschluss, Übertritt in weiterführende Schulen

Die Bemühungen der Volksschule müssen sich darauf ausrichten, dass bei den Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg möglichst wenig Lücken und keine Benachteiligungen entstehen.

3.12 Beurteilung. Zeugnis

Für den Kanton Nidwalden gilt zum Thema Beurteilung und Zeugnisse nach wie vor die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung; VSV) und die Wegleitung Beurteilen an der Volksschule Nidwalden. Da der Präsenzunterricht am 11. Mai 2020 wieder startet, wird ein reguläres vollständiges Schulzeugnis bis zum Ende des Schuljahres erstellt. Somit sind auch Fragen zum Übertritt direkt geregelt und es gelten die Bestimmungen der Volksschul- und Mittelschulverordnung.

Die EDK hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt (1. April 2020) entschieden, dass das Schuljahr 2019/2020 als volles Schuljahr zählt. Weiter erhalten die Zeugnisse einen Vermerk, wonach der Präsenzunterricht während der Zeit der Corona Pandemie ausgesetzt wurde. Der Bemerkungseintrag lautet wie folgt *"Kein Präsenzunterricht vom 16. März bis zum 10. Mai 2020."*

3.13 Wie wird die Chancengerechtigkeit im Fernunterricht sichergestellt?

Nicht alle Eltern können ihre Kinder gleich gut beim Lernen im Fernunterricht unterstützen. So werden zum Beispiel Eltern mit ungenügenden Deutschkenntnissen über weniger Ressourcen zur Unterstützung verfügen. Lehrpersonen sollen ein besonderes Augenmerk auf diesen Umstand legen, um möglichst auch im Fernunterricht die Chancengerechtigkeit zu wahren. Dabei werden sie insbesondere von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache unterstützt.

4 Lehrpersonen

4.1 Was ist der Auftrag des Lehrpersonals? Welche Präsenzen und Verpflichtungen gelten?

Der Auftrag der Lehrpersonen richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Lehrpersonalverordnung. Der Umfang ihres Arbeitspensums bleibt prinzipiell gleich und richtet sich nach dem Grad der Beschäftigung. Gleichzeitig gilt aber der Grundsatz, dass möglichst viele Arbeiten von zu Hause aus erledigt werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass der Fernunterricht mindestens zu Beginn mit einem höheren Arbeitsaufwand verbunden ist.

4.2 Was geschieht, wenn Schülerinnen oder Schüler Aufträge verweigern?

Die Schülerinnen und Schüler haben auch im Fernunterricht die Anweisungen ihrer Lehrpersonen zu befolgen und ihren Pflichten nachzukommen.

4.3 Finden Elterngespräche statt?

Unmittelbare Elterngespräche finden nicht statt. Beratungen über Telefon oder andere technische Hilfsmittel sind jederzeit möglich und allenfalls wichtig.

4.4 Wie ist der Umgang mit Familien ohne Internetzugang?

Falls ein Zugang zum mobilen Telefonnetz besteht, ist dieser zu nutzen. Falls nicht, ist zu prüfen, was im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe geleistet werden kann. Schliesslich kann auch der briefliche Kontakt als Notlösung dienen.

5 Eltern

5.1 Welche Verpflichtung haben die Eltern?

Die Eltern sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu angehalten, die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags zu unterstützen. In der aktuellen Situation sorgen die Eltern dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Arbeitsaufträge der Schule erledigen. Die Arbeitsaufträge sind so gestaltet, dass die Lernenden diese alleine lösen können.

Die Seite <https://www.lernentrotzcorona.ch/Lernentrotzcorona/TippsFuerEltern> gibt Tipps für die Eltern.

5.2 Gesund auch zu Hause

Die Gemeinschaft der "Betrieblichen Gesundheitsförderung" (BGF) hat praktische Informationen und Ideen für das Arbeiten zu Hause entwickelt.

Diese sind unter <https://www.radix.ch/gesundzuhaus> greifbar und bearbeiten die Themen: Arbeiten zuhause, Strukturierung des Alltags, herausfordernde häusliche Situationen, Bewegung, Ernährung, Psycho- und Schlafhygiene für die Gesundheit und diejenige der Schülerinnen und Schüler.

Weitere Dienstleistungen können von folgenden Organisationen angefragt werden:

- **www.147.ch** für Kinder und Jugendliche mit Sorgen
- **Pro Juventute Elternberatung** (24h zu erreichen)
- **www.143.ch** für Erwachsene mit Sorgen

6 Betreuungangebot

6.1 Müssen die Gemeinden ein Betreuungangebot sicherstellen?

Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, ein Betreuungangebot bereitzustellen.

6.2 An wen richtet sich das Betreuungangebot?

Das Betreuungangebot richtet sich lediglich an jene Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten selber keine angemessene Betreuung sicherstellen können. Das Betreuungangebot dient dazu, dass das Personal in systemrelevanten Berufen weiterhin seiner Arbeit nachgehen kann und dass die Schülerinnen und Schüler möglichst nicht durch Grosseltern (die zu den verletzlichen Personengruppen zählen) betreut werden müssen. Im Übrigen sind die Erziehungsberechtigten gehalten, Kinder und Jugendliche daheim selber zu betreuen, damit die Massnahmen des Bundesrats die beabsichtigte Wirkung erzielen können. Es ist ausdrücklich gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten die Betreuung wahrnehmen und nur in Ausnahmefällen auf das Angebot der Gemeinden zurückgreifen.

6.3 Wie viele Kinder dürfen sich gleichzeitig in einem Raum aufhalten?

Seit dem 20. März 2020 gilt das bundesrätliche Versammlungsverbot von mehr als fünf Personen. Dieses wurde bis zum 10. Mai 2020 verlängert. Am 11. Mai 2020 ist die Aufnahme des regulären Schulunterrichts geplant.

6.4 Wer hilft den Eltern weiter bei Fragen zum Unterrichtsstoff?

Die direkte Ansprechperson für die Eltern ist immer die Klassenlehrperson, das gilt nach wie vor.

6.5 Wer hilft den Eltern weiter bei der Gestaltung des Tagesablaufs?

Es ist für Kinder und Jugendliche sehr wichtig, dass sie eine Tagesstruktur haben. Dabei kann die Unterstützung der Eltern durch die Schule einen wesentlichen Beitrag leisten.

6.6 Wer hilft den Eltern weiter bei erzieherischen und disziplinarischen Problemen zu Hause?

Für Fragen oder Probleme wird auf die Homepage www.nw.ch verwiesen, wo die Gesundheits- und Sozialdirektion Unterstützung anbietet.

7 Schuldienste

7.1 Finden schulpsychologische Abklärungen und Gespräche statt?

Zum Schutz vor Ansteckung und Verbreitung des Corona Virus' finden bis zum 10. Mai 2020 keine Abklärungen und Gespräche mit direktem Kontakt statt. Anfragen und Beratungen werden weiterhin per Telefon oder E-Mail angeboten.

Siehe auch Homepage: <https://www.nw.ch/spd/1084>

8 Verschiedenes

8.1 Gilt das Schuljahr 2019/20 als vollwertig?

Die Plenarversammlung der EDK hat sich am 1. April 2020 für den Bereich der obligatorischen Schule dafür ausgesprochen, dass das Schuljahr 2019/2020 als vollwertiges Schuljahr anerkannt wird.

8.2 Ferien und Feiertage

Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit. Die Feiertage Auffahrt (inkl. Brücke), Pfingstmontag und Fronleichnam bleiben als unterrichtsfreie Tage bestehen.

Amt für Volksschulen und Sport
Stans, 20. April 2020